

4. Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) vom 26.11.2012

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgende 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) beschlossen:

1.

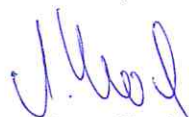
Im § 11 - Erläuterung zu den Grabstätten - wird in Absatz 3 der Satz 8 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen kann in den Anlagen Gorenzen, Hermerode und Molmerswende ein Namensschild für den Gedenkstein über die Stadt Mansfeld erworben werden.

2.

Die 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 01.09.2020



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 08.09.2020
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

